

► ► Kopf- oder Halstumoren

Teil D Nachweis von Mindestmengen

Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren Ziffer 3.4 der ASV-Richtlinie

Das Kernteam muss **mindestens 70 Patienten** der unter Ziffer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ der Anlage 1.1 Buchstabe a) Tumorgruppe 6 der ASV-RL genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein **Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** muss die Betreuung von **durchschnittlich 120 Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien** (ungeachtet der Lokalisation und Verlaufsform) **pro Quartal und Arzt, darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie** behandelt werden, **davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung** nachweisen

oder

mindestens ein **Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams** muss die Betreuung von **durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien** (ungeachtet der Lokalisation und Verlaufsform) **pro Quartal und Arzt, darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie** behandelt werden, **davon 20 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung** nachweisen.

Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120 / 70 / 30 bzw. 80 / 60 / 20) ist die Summe **aller** im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform **behandelten Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen** heranzuziehen. Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.

In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige beim erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

Nachweis der erforderlichen Mindestmengen in den vier Quartalen vor der Anzeige beim eLA

Wir bitten Sie um die nachstehenden Angaben sowie zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmengen im Vorjahr dieser Anzeige um die Angaben lt. Anlage zu Teil D des Anzeigeformulars (beigefügte Excel-Datei). Zur Auswertung Ihrer Angaben bitten wir um Übermittlung der Datei in elektronischer Form. Sofern mehrere Mitglieder des Kernteams Patienten gemeinsam behandelt haben, können die Angaben auch für mehrere Mitglieder des Kernteams gemeinsam gemacht werden.

► ► Kopf- oder Halstumoren

Teil D Nachweis von Mindestmengen

Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren Ziffer 3.4 der ASV-Richtlinie

In den zurückliegenden vier Quartalen vor dieser Anzeige hat das Kernteam zusammen mindestens 70 Patienten der unter Ziffer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 6 der ASV-RL genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandelt.

Anzahl behandelte Patienten:	
davon ambulant:	
stationär:	
sonstige:	

Das Kernteam gewährleistet, dass mindestens 70 Patienten der unter Ziffer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ der Anlage 1.1 Buchstabe a) Tumorgruppe 6 der ASV-RL genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose pro Jahr im Rahmen der ASV behandelt werden.

Das Kernteam konnte in den zurückliegenden vier Quartalen vor dieser Anzeige keine 70 Patienten der unter Ziffer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ der Anlage 1.1 Buchstabe a) Tumorgruppe 6 der ASV-RL genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln. Es wurden jedoch mindestens 35 Patienten behandelt.

Mindestens ein zum Kernteam gehörender **Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** hat in den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige durchschnittlich pro Quartal 120 Patienten mit soliden und hämatologischen Neoplasien behandelt. Darunter waren mindestens 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt wurden, davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung.

Name Kernteammitglied: _____

oder

mindestens ein **Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams** hat durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal in den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige betreut, darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung

Name Kernteammitglied: _____

Die o.g. arztbezogenen Mindestmengen konnten durch das jeweilige Mitglied des Kernteams in den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige nicht erfüllt werden. Es wurden jedoch mindestens 50% der genannten Mindestmengen erbracht.